

# SYNOPSIS ZUR ÄNDERUNG DES NÖ KINDERGARTENGESETZES 1996

## Euro-Umstellung

1.  
Im § 27 Abs. 2 wird der Betrag „ S 1.000,--“ durch den Betrag „€ 72,66“ ersetzt.

2.  
Im § 39 wird der Betrag „ S 30.000,--“ durch den Betrag „ € 2.000,--“ ersetzt.

### Stellungnahme des LAD1-Verfassungsdienst, LAD1-VD-15001/088-00, vom 10. Oktober 2000

1. Zu Z. 1:  
Der Betrag von S 1.000,-- ergibt umgerechnet und gerundet den Betrag von € 72,67.

### Stellungnahme des LAD1-Verfassungsdienst, LAD1-VD-15001/088-00, vom 10. Oktober 2000

2. Zu Z. 2:  
Der Betrag von S 30.000,-- ergibt umgerechnet und gerundet den Betrag von € 2.180,19. Entsprechend der Umstellungstabelle für Rahmenbeträge wäre dieser Betrag entweder auf den Betrag von € 2.150,-- oder € 2.200,-- zu glätten.

In der Kostendarstellung der Erläuterungen wird angemerkt, dass der umgerechnete Betrag auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet wird. Daher liegt offenbar in Z. 2 ein Tippfehler vor.

**Stellungnahme der Abt. Finanzen, F1-G-49/020-00, vom 30. Oktober 2000**

Im Schreiben der Landesamtsdirektion/Europareferat (Aktenzahl LAD1-ER-1202/039-00) über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO-Umstellung wird unter dem Punkt 3.4 „Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge, Vorgangsweise; Rahmenbeträge“ für die Glättung der umgerechneten Eurobeträge folgendes ausgesagt:

Für Rahmenbeträge wurde folgende Umstellungstabelle beschlossen:

Betrag in Schilling	Glättung auf
bis 100	1 Euro
101 bis 5.000	5 Euro
5.001 bis 10.000	10 Euro
10.001 bis 100.000	50 Euro
über 100.000	100 Euro

Im § 39 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 soll der Betrag S 30.000,-- durch den Betrag € 2.000,-- ersetzt werden. Nach Vorgabe der Abteilung Landesamtsdirektion/Europareferat ist jedoch eine Glättung des Euro-Betrages € 2.180,18 auf € 2.000,-- nicht möglich.

Demnach kann der Rahmenbetrag von S 30.000,-- nach Umrechnung und Rundung gemäß Art. 5 der EG- Verordnung Nr. 1103/93 nur auf € 2.150,-- oder auf € 2.200,-- ge-  
glättet werden.

Es ist daher eine dementsprechende Abänderung dieses Betrages im Gesetzesentwurf vorzunehmen.

3.  
Im § 27 Abs. 2 wird das Wort „Schillingbetrag“ durch das Wort „Eurobetrag“ ersetzt.

**Stellungnahme des LAD1-Verfassungsdienst, LAD1-VD-15001/088-00, vom 10. Oktober 2000**

3. Zu Z. 3:  
Gemäß § 27 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 ist im Falle einer Erhöhung des Beitragssatzes dieser auf einen vollen Schilling-Betrag aufzurunden.  
Die Z. 3 des Entwurfs sieht vor, dass der Beitragssatz auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden wäre. Die Festsetzung dieser Euro-Einheit in der Rundungsregelung entspricht jedoch nicht der bisher vorgeschriebenen Schilling-Einheit.

Entsprechend Punkt 3.2 der Information „Euro-Umstellung-2“, 01-01/00-4020, wäre bei einer bestehenden Rundungsregelung, die eine Aufrundung auf einen vollen Schilling-Betrag vorsieht, eine Auf- (oder Ab)rundung auf volle 10 Cent vorzusehen.

Sollte an einer generellen Aufrundung festgehalten werden, wäre die Z. 3 daher dahingehend abzuändern, dass die Wortfolge „einen vollen Schilling-Betrag“ durch die Wortfolge „volle 10 Cent“ ersetzt wird.